

Vereinbarung

Die **Kassenärztliche Vereinigung Hessen**, Frankfurt
- nachstehend „KV Hessen“ genannt -

und

die **AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen**, Bad Homburg

der **BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Hessen**

die **IKK classic**, Dresden

die **KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt**,

die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

sowie die nachfolgend benannten Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **Barmer**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkassen - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK–Hanseatische Ersatzkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)

vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen

nachfolgend „Krankenkassen“ genannt –

schließen in Ergänzung zur Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) für die Zeit ab 01.01.2018 folgende

Ergänzende Onkologievereinbarung

- (1) Die Vergütung des besonderen Aufwandes, welcher im Rahmen der onkologischen Betreuung der Patienten nach Maßgabe der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 der Bundesmantelverträge) anfällt, erfolgt für den an dieser Vereinbarung teilnehmenden Arzt nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Honorarvertrages.
- (2) Für Vertragsärzte von Neu- und Jungpraxen (§ 3 Abs. 6 und 7 der Onkologie-Vereinbarung), deren Facharztweiterbildung die Inhalte der Zusatzweiterbildung „Medikamentöse Tumorthherapie“ nicht vollständig umfasst, wird auf die im aktuellen Honorarvertrag aufgeführten GOPs ein Abschlag in Höhe von 10 % für die ersten vier Quartale vorgenommen. Ab den darauf folgenden Quartalen erfolgt ein Abschlag in Höhe von 25 %.
- (3) Die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmenden Ärzte haben beim Bezug der Zytostatika das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten und hierauf ihre Verordnungsweise auszurichten. Bei der Neueinstellung bzw. der Umstellung von Patienten sollen vorrangig Biosimilars verordnet werden. Abweichungen sind nachvollziehbar und patientenindividuell zu dokumentieren.
- (4) Abweichend von den Patientenzahlen nach § 3 Abs. 4 der Anlage 7 Bundesmantelvertrag vereinbaren die Vertragspartner folgende Mindest-Patientenzahlen:
 - a) Fachärzte für innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und Internistische Onkologie:

Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten/Quartal und Arzt (in den letzten vier abgerechneten Quartalen vor Antragstellung) mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 50 Patienten, die mit medikamentöser Tumorthherapie behandelt werden, davon 20 Patienten mit intravenöser und/oder intrakavitärer und/oder intraläsionaler Behandlung.
 - b) Andere Fachgruppen:

Betreuung von durchschnittlich 40 Patienten/Quartal und Arzt (in den letzten vier abgerechneten Quartalen vor Antragstellung) mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 25 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 10 Patienten mit intravenöser und/oder intrakavitärer und/oder intraläsionaler Behandlung.
- (5) Fachärzte nach Absatz 4a) erhalten bei Erfüllung der Mindestmengen die Zuerkennung der Onkologie-Ziffern 86510, 86512, 86514, 86516 und 86518.

Fachärzte nach Absatz 4b) erhalten die Zuerkennung der Ziffern 86512 (Behandlung solider Tumore) und 86514 (Zuschlag für die intrakavitäre zytostatische Tumorthherapie).

Die Zuerkennung der Ziffer 86516 (intravasale zytostatische Chemotherapie) erhalten sie ausschließlich wenn die Mindestmenge von 10 Patienten mit intravenöser und/oder intrakavitärer und/oder intraläsionaler Behandlung erfüllt wird; grundsätzlich nicht die Zuerkennung der Ziffer 86510 (Behandlung florider Hämaoblastosen).

(6) Genehmigungen zur Abrechnung werden nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 7 unter Berücksichtigung der angepassten Mindest-Patientenzahlen (siehe Absatz 4 und 5) vollständig erfüllt sind.

(7) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der „Onkologievereinbarung“ (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung.

Sollte diese geändert werden, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der vorliegenden Vereinbarung.

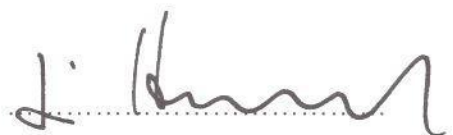
(8) Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung ersetzt die ergänzende Onkologievereinbarung vom 20.06.2011, sowie etwaige Nebenabsprachen zwischen den Vertragspartnern.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 24.10.2018

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Frank Dastych
Vorstandsvorsitzender

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen



BKK Landesverband Süd

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

(6) Genehmigungen zur Abrechnung werden nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 7 unter Berücksichtigung der angepassten Mindest-Patientenzahlen (siehe Absatz 4 und 5) vollständig erfüllt sind.

(7) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der „Onkologievereinbarung“ (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung.

Sollte diese geändert werden, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der vorliegenden Vereinbarung.

(8) Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung ersetzt die ergänzende Onkologievereinbarung vom 20.06.2011, sowie etwaige Nebenabsprachen zwischen den Vertragspartnern.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 24.10.2018

Kassenärztliche Vereinigung Hessen


.....
Frank Dastych
Vorstandsvorsitzender

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd


.....
IKK classic



.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....

(6) Genehmigungen zur Abrechnung werden nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 7 unter Berücksichtigung der angepassten Mindest-Patientenzahlen (siehe Absatz 4 und 5) vollständig erfüllt sind.


(7) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der „Onkologievereinbarung“ (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung.

Sollte diese geändert werden, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der vorliegenden Vereinbarung.

(8) Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung ersetzt die ergänzende Onkologievereinbarung vom 20.06.2011, sowie etwaige Nebenabsprachen zwischen den Vertragspartnern.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 24.10.2018

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



[Handwritten signature]

Frank Dastych
Vorstandsvorsitzender

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....

BKK Landesverband Süd

.....

IKK classic



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....

(6) Genehmigungen zur Abrechnung werden nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 7 unter Berücksichtigung der angepassten Mindest-Patientenzahlen (siehe Absatz 4 und 5) vollständig erfüllt sind.

(7) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der „Onkologievereinbarung“ (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung.

Sollte diese geändert werden, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der vorliegenden Vereinbarung.

(8) Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung ersetzt die ergänzende Onkologievereinbarung vom 20.06.2011, sowie etwaige Nebenabsprachen zwischen den Vertragspartnern.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 24.10.2018

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Frank Dastych
Vorstandsvorsitzender

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
i. A. Kiehl.....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

[Handwritten signature]



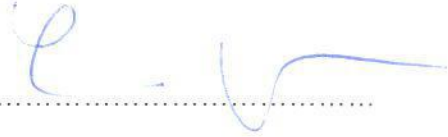
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
-Die Leiterin der Landesvertretung Hessen-

.....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
-Die Leiterin der Landesvertretung Hessen-



.....